



Betriebsrat **wissenschaftliches Personal**
Medizinische Universität Innsbruck



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT
INNSBRUCK

Innsbruck, 25.8.2016

Zeitausgleichsansprüche ab 1. Jänner 2017

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

bisher wurden 80 Stunden Zeitausgleich im Jänner generell angewiesen und erst im Laufe des Jahres (diesmal im Mai) abgerechnet. Um fallweise vorzeitige Konsumationen von nicht zustehenden Zeitausgleichsansprüchen zukünftig zu verhindern, wird seitens der Personalabteilung ab 1. Jänner 2017 nur mehr der Zeitausgleich angewiesen werden wie er aus den Diensten von 2017 entsteht.

Nachdem die Diensterteilung zu Nachtdiensten sehr unterschiedlich ist und nach den Tagen sehr unterschiedliche Zeitausgleichsansprüche entstehen (Montag bis Donnerstag 2 Stunden, Freitag 8 Stunden, Samstag 14 Stunden und Sonntag 2 Stunden) und Personen 1 bis 5 Dienste im Monat leisten, ist die bisherige Praxis der Akontierung von 80 Stunden für die ersten 5 Monate für alle Diensterteilten nicht mehr repräsentativ.

Der Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal empfiehlt Ihnen, die bestehenden Ansprüche so anzusparen, dass Sie für das 1. Quartal auch ohne neu entstehenden Anspruch die Möglichkeit für einen Freizeitausgleich aus unbezahlten Journaldienststunden haben. Zusätzlich verweisen wir auf universitäre Zeitausgleichsansprüche aus Pflichtlehreinteilungen außerhalb der Normaldienstzeit (ZAU).

Der Betriebsrat wird sich auch weiter darum bemühen, dass die Wahlmodelle, der Ansparmodus und der Auszahlungsmodus bei den Berechnungen automatisch hinterlegt werden. Wir werden uns auch bemühen, dass die Erfassung automatisch im Dienstplanungsmodell oder im Robotrec ausgewertet wird. Damit wäre für die Dienstplanung auch eine größere Sicherheit gegeben.

Wir verweisen nochmals auf das in der Betriebsvereinbarung (§13 Abs. d) neu eingeführte Modell, wo Sie auch die Nachtstunden zwischen 22.00 und 6:00 Uhr für das Zeitausgleichsansparen statt der Auszahlung heranziehen können. Das wird besonders von Personen genützt, die beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen nur mehr 1 beziehungsweise 2 Dienste im Monat leisten können. Dadurch entstehen aus einem Dienst an Werktagen 12+2 Stunden Zeitausgleich, wobei pro Monat nicht mehr als 16 Stunden angespart werden können.

Mit freundlichen Grüßen

ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Luger
3. Stv. BRwIP-Vorsitzender

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler
BRwIP-Vorsitzender